



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 21 31 11

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST.GALLEN, 11. August 1983

Gemeinderat

8733 Eschenbach

Nr.	
☐ PLANUNGSAMT SG	☐
E	11. Aug. 1983

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
sehr geehrte Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Planungserlass zur Genehmigung eingereicht:

- Gestaltungsplan Mühlestrasse/Rainstrasse mit besonderen Vorschriften

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Planungserlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Vorsteher:

Beilagen:

- Planungserlass
- Einzahlungsschein

sig. Dr. W. Geiger

Kopie an:

- Planungsamt und RF (2) / BD

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat